

Synopse. Änderungen sind durch Streichungen und oder farbliche Hervorhebung gekennzeichnet.

AGB bisher

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH über die Nutzung von E-Ladestationen mittels einer EWS-Ladekarte

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Nutzung von E-Ladestationen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

§ 2 Definitionen

Ladenetz.de-Verbund: Kooperation von Stadtwerken in Deutschland, die gemeinsam Ladeinfrastruktur aufbauen. Die Liste der kooperierenden Stadtwerke-Partner kann unter www.ladenetz.de/community entnommen werden. Interner Roamingpartner: Stadtwerke-Partner im ladenetz.de-Verbund.

Externer Roamingpartner: Nationale und internationale Roaming-Kooperation mit verschiedenen Ladeinfrastrukturanbietern.

Roaming: Laden an E-Ladestationen von internen und externen Roaming-Partnern, die nicht von der EWS betrieben werden.

EWS: Der im Folgenden als „EWS“ bezeichnete Vertragspartner ist die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH.

Kunde: Die natürliche oder juristische Person, die mit der EWS einen Vertrag zur Nutzung der EWS-Ladekarte und E-Ladestationen abschließt.

Halböffentliche E-Ladestationen: E-Ladestationen in Besitz eines Unternehmens, die über den Ladenetz-Verbund auch öffentlich zugänglich ist. Ladezeiten und Verfügbarkeit können bei diesen Ladepunkten eingeschränkt sein.

Öffentliche E-Ladestationen: E-Ladestationen auf öffentlichem Grund, zugänglich über den Ladenetz-Verbund und in der Regel 24/7 verfügbar.

§ 3 Leistungen der EWS-Ladekarte

(+) Die EWS überlässt dem Kunden eine EWS-Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID).

(2) Der Kunde ist berechtigt, mit der ihm überlassenen EWS-Ladekarte die von der EWS betriebenen E-Ladestationen des ladenetz.de-Verbunds sowie der internen und externen Roaming-Partner zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

(3) Die EWS-Ladekarte bleibt Eigentum der EWS. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 07673-8885-0 oder per E-Mail an kundencenter@ews-schoenau.de zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die EWS eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 15,00 Euro (brutto). Mit Meldung des Verlusts sperrt die EWS die PIN-Nummer sowie die Vertragsnummer (Contract-ID) unverzüglich. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Die EWS-Ladekarte ist nicht übertragbar.

§ 4 Benutzung der E-Ladestationen

(+) Die Benutzung der E-Ladestationen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite der EWS unter <https://ews-schoenau.emobilitycloud.com> mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird seine EWS-Ladekarte durch die EWS für die Benutzung freigeschaltet.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen E-Ladestationen und des Ladeplatzes sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend.

(3) Für die Benutzung der halböffentlichen E-Ladestationen gelten die vom Partner vor Ort oder auf ladenetz.de aus geschriebenen Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen des Unternehmens.

(4) Der Kunde wird die E-Ladestation der EWS sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Er wird die an den E-Ladestationen angebrachten Nutzungsbedingungen beachten und einhalten.

(5) Die EWS-Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für Elektrofahrzeuge verwendet werden.

(6) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Im Fall eines Defekts oder Störungen der E-Ladestationen darf ein Ladevorgang weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 5 Roaming

(+) Der Kunde ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die E-Ladestationen von Roamingpartnern der EWS zu nutzen.

(2) Die Nutzung der E-Ladestationen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

(3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der EWS sowie der Standorte dessen E-Ladestationen kann der Kunde unter www.ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

AGB neu

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung von E-Ladestationen mittels einer Ladekarte der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH (EWS)
Stand 01.02.2022

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Nutzung von E-Ladestationen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

2. Definitionen

Ladenetz.de-Verbund: Kooperation von Stadtwerken in Deutschland, die gemeinsam Ladeinfrastruktur aufbauen. Die Liste der kooperierenden Stadtwerke-Partner kann unter <https://ladenetz.de/community/> entnommen werden. Interner Roamingpartner: Stadtwerke-Partner im ladenetz.de-Verbund.

Externer Roamingpartner: Nationale und internationale Roaming-Kooperation mit verschiedenen Ladeinfrastrukturanbietern.

Roaming: Laden an E-Ladestationen von internen und externen Roaming-Partnern, die nicht von der EWS betrieben werden.

EWS: Der im Folgenden als „EWS“ bezeichnete Vertragspartner ist die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH.

Kunde: Die natürliche oder juristische Person, die mit der EWS einen Vertrag zur Nutzung der EWS-Ladekarte und E-Ladestationen abschließt.

Halböffentliche E-Ladestationen: E-Ladestationen in Besitz eines Unternehmens, die über den Ladenetz-Verbund auch öffentlich zugänglich ist. Ladezeiten und Verfügbarkeit können bei diesen Ladepunkten eingeschränkt sein.

Öffentliche E-Ladestationen: E-Ladestationen auf öffentlichem Grund, zugänglich über den Ladenetz-Verbund und in der Regel 24/7 verfügbar.

3. Leistungen der EWS-Ladekarte

3.1. Die EWS überlässt dem Kunden eine EWS-Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID).

3.2. Der Kunde ist berechtigt, mit der ihm überlassenen EWS-Ladekarte die von der EWS betriebenen E-Ladestationen des ladenetz.de-Verbunds sowie der internen und externen Roaming-Partner zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

3.3. Die EWS-Ladekarte bleibt Eigentum der EWS. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer +49 7673 8885-3370 oder per E-Mail an ews-schoenau@ladenetz.de zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die EWS eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 15,00 Euro (brutto). Mit Meldung des Verlusts sperrt die EWS die PIN-Nummer sowie die Vertragsnummer (Contract-ID) unverzüglich. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.4. Die EWS-Ladekarte ist nicht übertragbar.

4. Benutzung der E-Ladestationen

4.1. Die Benutzung der E-Ladestationen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite der EWS unter <https://ews-schoenau.emobilitycloud.com> mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird seine EWS-Ladekarte durch die EWS für die Benutzung freigeschaltet.

4.2. Für die Benutzung der öffentlichen E-Ladestationen und des Ladeplatzes sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend.

4.3. Für die Benutzung der halböffentlichen E-Ladestationen gelten die vom Partner vor Ort oder auf ladenetz.de aus geschriebenen Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen des Unternehmens.

4.4. Der Kunde wird die E-Ladestation der EWS sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Er wird die an den E-Ladestationen angebrachten Nutzungsbedingungen beachten und einhalten.

4.5. Die EWS-Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für Elektrofahrzeuge verwendet werden.

4.6. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.7. Im Fall eines Defekts oder Störungen der E-Ladestationen darf ein Ladevorgang weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5. Roaming

5.1. Der Kunde ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die E-Ladestationen von Roamingpartnern der EWS zu nutzen.

5.2. Die Nutzung der E-Ladestationen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

5.3. Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der EWS sowie der Standorte dessen E-Ladestationen kann der Kunde unter www.ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

AGB bisher

§ 6 Messung, Entgelt, Abrechnung

(1) Die an der Ladestation vom Kunden bezogene und durch den Ladeinfrastrukturbetreiber gelieferte Energiemenge sowie der Nutzungszeitraum werden von dem EWS gemäß den übermittelten Ladedaten des Ladeinfrastrukturbetreibers abgerechnet.

(2) Der Kunde entrichtet für die Nutzung der E-Ladestation für jeden Ladevorgang ein mengenabhängiges Entgelt je kWh, sowie gegebenenfalls ein zeitabhängiges Entgelt pro angefangener Minute. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf der Webseite der EWS unter www.ews-schoenau.de/mobilitaet zu finden.

(3) Die dort aufgeführten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die EWS rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von der EWS angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Kunden ist die EWS berechtigt, die EWS-Ladekarte zu sperren.

(4) Der Versand der Rechnung erfolgt in Schrift- oder Textform an die vom Kunden im Registrierungsportal angegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden im Registrierungsportal angegebenen Konto abgebucht.

(5) Die EWS ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die EWS den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(6) Gegen Ansprüche der EWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 7 Haftung

(1) Die EWS haftet nicht für die Verfügbarkeit der Elektrotankstellen.

(2) Die Haftung der EWS für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Die EWS haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der EWS-Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten Vertragsnummer (Contract-ID) resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der EWS auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der EWS, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der E-Ladestation schuldhaft verursacht hat.

§ 8 Änderung der Kundendaten

(1) Der Kunde teilt der EWS unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit. Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die im Registrierungsportal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind.

§ 9 Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung, Kündigung

(1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um einen weiteren Monat.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die EWS begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der EWS-Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der EWS-Ladekarte behält sich die EWS ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die EWS-Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die EWS zurückzugeben.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform.

§ 10 Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EWS automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner des Kooperationspartners ladenetz.de und beauftragte Dritte weitergegeben werden.

(2) Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können unserer Homepage unter <https://www.ews-schoenau.de/ews/datenschutz> entnommen werden.

(3) Die EWS ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglich erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 12 Widerrufsrecht (gilt nur für Verbraucher)

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben ist die eindeutige Erklärung über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, an folgende Adresse zu senden: Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau.

AGB neu

6. Messung, Entgelt, Abrechnung

6.1. Die an der Ladestation vom Kunden bezogene und durch den Ladeinfrastrukturbetreiber gelieferte Energiemenge sowie der Nutzungszeitraum werden von der EWS gemäß den übermittelten Ladedaten des Ladeinfrastrukturbetreibers abgerechnet.

6.2. Der Kunde entrichtet für die Nutzung der E-Ladestation für jeden Ladevorgang ein mengenabhängiges Entgelt je kWh, sowie gegebenenfalls ein zeitabhängiges Entgelt pro angefangener Minute. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf der Webseite der EWS unter www.ews-schoenau.de/mobilitaet zu finden.

6.3. Die dort aufgeführten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die EWS rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von der EWS angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Kunden ist die EWS berechtigt, die EWS-Ladekarte zu sperren.

6.4. Der Versand der Rechnung erfolgt in Schrift- oder Textform an die vom Kunden im Registrierungsportal angegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden im Registrierungsportal angegebenen Konto abgebucht.

6.5. Die EWS ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Preiserhöhungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

6.6. Gegen Ansprüche der EWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Haftung

7.1. Die EWS haftet nicht für die Verfügbarkeit der Elektrotankstellen.

7.2. Die Haftung der EWS für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Die EWS haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der EWS-Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten Vertragsnummer (Contract-ID) resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der EWS auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder die Pflichtverletzung zu Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7.3. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der EWS, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der E-Ladestation schuldhaft verursacht hat.

8. Änderung der Kundendaten

8.1. Der Kunde teilt der EWS unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit. Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die im Registrierungsportal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind.

9. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung, Kündigung

9.1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um einen weiteren Monat.

9.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die EWS begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der EWS-Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der EWS-Ladekarte behält sich die EWS ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die EWS-Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die EWS zurückzugeben.

9.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform.

10. Datenschutz

10.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EWS automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner des Kooperationspartners ladenetz.de und beauftragte Dritte weitergegeben werden.

10.2. Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können unserer Homepage unter <https://www.ews-schoenau.de/ews/datenschutz> entnommen werden.

10.3. Die EWS ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen.

11. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglich erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.